

# Besondere Bedingungen für die Personenausfall-Versicherung (BVB Personen-Ausfall 2008)



## Hinweis:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Filmversicherungen (AVB Film 2008).

### 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Schäden, die aus dem Abbruch oder der Unterbrechung der im Versicherungsvertrag genannten Filmproduktion aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod einer oder mehrerer im Versicherungsvertrag genannten Personen entstehen.

### 2 Umfang der Versicherung

1. Eine Entschädigung wird geleistet, wenn die versicherte Filmproduktion durch den zeitweisen oder dauernden Ausfall der versicherten Personen abgebrochen oder unterbrochen werden muss.
2. Bei vorübergehenden Unterbrechungen werden die notwendigen, durch Vorlage von Belegen nachzuweisenden Mehrkosten ersetzt.
3. Bei Abbruch der Filmproduktion werden die bis zu dem Zeitpunkt nachweislich entstandenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verpflichtungen noch aufzuwendenden Beträge ersetzt.

### 3 Besondere Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich von den gemäß § 1 versicherten Personen eine schriftliche Erklärung geben zu lassen, mit dem Inhalt:
  - a) sich im Schadenfall auf Verlangen des Versicherers von einem Vertrauensarzt des Versicherers untersuchen zu lassen und alle behandelnden Ärzte (Hausarzt) von der Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer zu entbinden und
  - b) während der Dauer der Krankheit jederzeit den Zutritt und die Untersuchung durch einen beauftragten Vertrauensarzt zu sich zu ermöglichen und
  - c) über den Ablauf der vorgesehenen Drehzeit hinaus entsprechend dem gültigen Tarifvertrag 3 Tage für eventuelle schadenbedingte Nachdreharbeiten zur Verfügung zu stehen (Überschneidungsklausel).

### 2. Kündigungsrecht des Versicherers

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

### Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunftspflicht- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Aufwendungen, die für nicht schadenbedingte Änderungen der versicherten Produktion getätigt werden;
- b) Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- c) Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- d) Schäden durch Kernenergie gemäß Ziffer 2 AVB Film 2008;
- e) mittelbare Schäden, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, z. B. aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Verlust von Folgeaufträgen;
- f) Vertragsstrafen.

### 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

### 6 Versicherungssumme und Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet bis zur im Versicherungsschein genannten Summe Entschädigung.
2. Die Versicherungssumme hat den Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes zu entsprechen und ist nachzuweisen. Als Versicherungswert gilt die Summe der Aufwendungen, die für die Fertigstellung notwendig ist.

Soweit bestimmte Aufwendungen nicht Gegenstand der Versicherung sein sollen, sind diese vom Versicherungsnehmer ausdrücklich zu benennen.

Handlungskosten und Gewinn können auf Antrag mitversichert werden.

3. Erweist sich innerhalb der Dauer der Versicherung, dass die vereinbarte Versicherungssumme nicht ausreicht, so kann der Versicherungsnehmer eine nachträgliche Erhöhung der Summe beantragen.

4. Ist die Versicherungssumme niedriger als die tatsächlichen Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes, so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 3 Absatz 1 und 2 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu den tatsächlichen Aufwendungen zur endgültigen Fertigstellung des versicherten Projektes.

## **7 Entschädigungsberechnung**

**1.** Entschädigungsleistung bei Abbruch des versicherten Projektes:

**1.1** Ersetzt werden die bis zum Schadentag nachweislich angefallenen Aufwendungen zuzüglich der aufgrund bestehender Verträge vom Versicherungsnehmer noch zu zahlender Prämien.

**1.2** Ein Abbruch liegt vor, wenn die Fortführung des versicherten Projektes unmöglich ist oder die Kosten für die Fortführung die Versicherungssumme erreichen oder übersteigen.

**2.** Entschädigungsleistung bei Unterbrechung des versicherten Projektes:

Ersetzt werden die Unterbrechung des versicherten Projektes und die durch Vorlage von Rechnungen und Verträgen nachgewiesenen Mehrkosten.

Aufwendungen für nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen des versicherten Projektes gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.